



Stadtbau
Aktiengesellschaft

**Anti-Korruptionsrichtlinie
der Leipziger Stadtbau AG
und der mit ihr verbundenen Unternehmen
(Stadtbau-Gruppe)**



1. Zweck

Die Leipziger Stadtbau AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (Stadtbau-Gruppe) sieht sich als Unternehmen frei von jeglicher Korruption und setzt sich als Ziel nur rechtmäßige Geschäfte zu betreiben.

Korruption unterbindet Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb, womit Vertrauen in unser Unternehmen und die Gesellschaft zerstört werden.

Die >Stadtbau-Gruppe toleriert Korruption nicht, weder durch Mitarbeitenden noch durch Geschäftspartner.

Die Stadtbau-Gruppe betreibt Geschäfte nur im Einklang mit dem geltenden Recht. Wird Korruption aufgedeckt, drohen der Stadtbau-Gruppe und den involvierten Mitarbeitenden empfindliche Strafen und Bußgelder, Schadensersatzforderungen sowie ein Reputationsverlust.

Für jeden Einzelnen, der an Korruption beteiligt ist, kann dies eine Gefängnisstrafe, Geldbußen, zivilrechtliche Klagen und arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Kündigung) zur Folge haben.

Um den Mitarbeitenden Sicherheit im Umgang mit Lieferanten, Geschäftspartnern und Kunden zu geben, wird die nachfolgende Richtlinie erlassen.

2. Anwendungsbereich

Die Richtlinie stellt eine Arbeitsanweisung des Vorstandes dar und gilt für alle Mitarbeitenden der Leipziger Stadtbau AG sowie deren Tochtergesellschaften und anderer verbundener Unternehmen (Stadtbau-Gruppe).

3. Begriffsbestimmungen

Grundsätzlich fehlt eine allgemeingültige Definition des Begriffs Korruption. Allgemein wird Korruption als Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil verstanden. Das Strafrecht erfasst Korruption unter nachfolgende Straftatbestände:

- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)

Im geschäftlichen Verkehr ist sowohl die (aktive) Bestechung als auch die (passive) Bestechlichkeit strafbar. Dabei geht es um die Zuwendung von Vorteilen, die im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs einem Mitarbeitenden oder Beauftragten eines Unternehmens als Gegenleistung dafür angeboten, versprochen oder gewährt werden (oder die dieser fordert, sich versprechen lässt oder annimmt), dass er den Zuwendenden oder einen Dritten bei dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen in unlauterer Weise bevorzugt.

Als Vorteile gelten etwa Geld, Geschenke, zinsgünstige Darlehen, Sachwerte sowie geldwerte Leistungen, Rabatte, Gutscheine, sonstige Vergünstigungen also zum Beispiel Ein-



ladungen mit Bewirtung. Gewährte Gegenleistungen sind beispielsweise Auftragsvergaben in Form von Listungen, Miet-, Leistungs- oder Lieferverträgen.

Gegenüber Amtsträgern ist die Vorteilsgewährung oder Bestechung besonders strafbar. Bei der Vorteilsgewährung wird neben dem Gewähren von Vorteilen (Geld, Einladungen, sonstige Zuwendungen) bereits das Anbieten oder Versprechen solcher Vorteile im Zusammenhang mit einer Dienstausübung unter Strafe gestellt. Im Falle der Bestechung wird einem Amtsträger eine Gegenleistung oder ein Vorteil für eine konkrete Amtshandlung unter Verletzung der Dienstpflichten versprochen, angeboten oder gewährt.

Als Amtsträger gelten insbesondere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, insbesondere Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit.

Wichtig ist, dass es bereits korrupte Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle zu vermeiden gilt, da diese bereits einen Reputationsschaden (negative Berichterstattung in der Presse, Ermittlungsverfahren) bei der Stadtbau-Gruppe nach sich ziehen können. Der bloße Eindruck, Entscheidungen können mit sachfremden Erwägungen verbunden sein, ist strikt zu vermeiden

4. Geschenke, Zuwendungen, Einladungen

Alle Mitarbeitenden treffen ihre Entscheidung im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses allein aus sachlichen Gründen. Dies gilt insbesondere für Mitarbeitenden, die auf die Beauftragung/ Lieferungen/Einkauf von Dritten Einfluss nehmen können oder dritte Unternehmen zu überwachen oder zu kontrollieren haben.

Das Handeln der Mitarbeitenden der Stadtbau-Gruppe ist bestimmt von Integrität und rechtmäßiges Verhalten. Geschäftsbeziehungen müssen sachbezogen sein und unlautere Beeinflussung unternehmerischer Entscheidungen muss ausgeschlossen sein.

Es ist untersagt, für sich oder einen Dritten einen unlauteren Vorteil zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen (passive Bestechung). Es ist ebenso verboten, einem anderen einen unlauteren Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (aktive Bestechung).

Das Annehmen und Gewähren von Geld- oder Sachgeschenken, Einladungen oder sonstigen finanziellen Vorteilen ist untersagt, es sein denn, diese sind geschäftsüblich und sozialadäquat (angemessen).

Als angemessen werden gelegentliche, nicht regelmäßige Geschenke bis zu einem Wert von 100 EUR angesehen. Der Wert des Geschenks richtet sich dabei nach dem üblichen Verkehrswert. Über den Erhalt eines entsprechenden Geschenks sollten die Mitarbeitenden im Sinne der Transparenz einen Kollegen/Kollegin informieren und den Erhalt dokumentieren.

Haben die Mitarbeitenden Zweifel an der Unbedenklichkeit oder der Höhe eines Geschenks, ist das Geschenk durch den Vorgesetzten genehmigen zu lassen oder abzulehnen.



Geschenke mit einem höheren Wert sind zurückzuweisen oder an den Absender zurückzusenden. Ist dies nicht möglich, sind diese beim Vorgesetzten abzugeben. Über die weitere Verwendung derart eingesammlter Geschenke entscheidet der Vorstand.

Gelegentliche Bewirtungen im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit sind im angemessenen Rahmen zulässig. Sofern es situativ möglich ist, ist zuvor die Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen.

Die Teilnahme am einem Rahmenprogramm im Zusammenhang mit Arbeitstagungen, Fachveranstaltungen, Kongressen, Schulungen, etc. ist zulässig, soweit diese nicht unangemessen oder unlauter sind (z.B. Nachclub-Besuche, Luxus-Events). Die Teilnahme ist vorab durch den Vorgesetzten zu genehmigen.

In jedem Fall unzulässig sind:

Geldgeschenke oder Gutscheine dürfen unabhängig von der Höhe nicht angenommen werden.

Unternehmen, die Sachgeschenke oder finanzielle Vorteile über der o.g. Wertgrenze, Geldgeschenke oder Gutscheine anbieten, sind dem Vorgesetzten zu melden.

Unabhängig vom Wert der Zuwendung sind diese während laufender Vertragsverhandlungen unzulässig.

Zuwendungen/Einladungen an Amtsträger

Unzulässig ist das Gewähren oder Anbieten eines unlauteren Vorteils (Geld-, Sachgeschenke,) an einen Amtsträger, wenn ein geschäftlicher Bezug zu der Einladung oder dem Geschenk besteht. Eine angemessene Verköstigung (z.B. Kaffee, Wasser) ist im Rahmen eines geschäftlichen Anlasses erlaubt.

Im Falle der Einladung eines Amtsträgers zu einem Mittagessen oder einer Firmenfeier ist es empfehlenswert im Vorfeld bei diesen nachzufragen, ob geplante Einladung von deren Dienstherren genehmigt wird. Die Einladung muss selbstverständlich sozialadäquat/angemessen sein. Weiterhin sollten Einladungen nur unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Dienstbehörde erfolgen. Das einladende Unternehmen sollte sich diese Genehmigung in schriftlicher Form übermitteln lassen.

Im Zweifel sollte auf jegliche Zuwendungen an Amtsträger verzichtet werden.



5. Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte eines Mitarbeitenden der Stadtbau-Gruppe mit nahestehenden Personen oder mit Unternehmen, die von nahestehenden Personen vertreten werden oder dort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, sind dem Vorgesetzten im Vorfeld anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Vertragsschlüsse, an denen nahestehende Personen beteiligt sind.

Als nahestehende Personen gelten insbesondere Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, Geschwister der Ehe- bzw. Lebenspartner sowie Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie (z.B. Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkel). Auch nicht verwandte Personen können nahestehende Personen sein, wenn enge persönliche oder freundschaftliche Kontakte bestehen. Im Zweifel ist stets der Vorgesetzte vorab zu informieren.

6. Ansichtsmuster / Produktzugaben / Sachgeschenke <25€

Von Geschäftspartnern übergebene Produkte mit Zweckbindung (z.B. geplante Marketingaktionen in Kooperation mit Lieferanten oder Herstellern) oder Ansichtsmuster sind ausschließlich entsprechend der vorgesehenen Zweckbindung zu verwenden. Soweit darüber hinaus - mit vertretbarem Aufwand - eine weitere Verwertung von Produktzugaben oder Sachgeschenke möglich ist, ist diese einer Vernichtung vorzuziehen.

Generell sind alle zur Verfügung gestellten Sachwerte inkl. Freikarten für Veranstaltungen mit einem Wert von über 25€ beim Wareneingang mit Datum, Herkunft, ermittelten oder geschätzten Wert und wenn vorhanden der vorgesehenen Zweckbindung in einer Bestandsliste zu erfassen. Lieferscheine sind als Wareneingangsnachweise zu archivieren.

Über die Verwendung aller Sachwerte ohne Zweckbindung entscheidet der Vorstand. Die geplante und tatsächliche Verwendung ist für Dritte nachweisbar zu dokumentieren bzw. zu protokollieren und bei Notwendigkeit ggf. steuerlich zu berücksichtigen.

Soweit mangels einer anderweitig möglichen oder wirtschaftlich sinnvollen Verwertungsmöglichkeiten Waren im Rahmen von Personalverkäufen veräußert werden, wird der Verkaufspreis von den zuständigen Mitarbeitenden mit dem Ziel einen kompletten Abverkauf anzustreben festgelegt. Die erzielten Einnahmen sind zeitnah mit nachfolgenden Angaben in der Kasse einzuzahlen und auf dem entsprechenden Erlöskonto zu verbuchen.

*Datum - Name des Mitarbeitenden – Artikelbezeichnung - empfohlener VK (Zeitwert)
– zu zahlender Warenwert bzw. gewährter Rabatt - MwSt.*

Das Führen einer Nebenkasse für diesen Zweck ist nicht gestattet.

Entsprechend der aktuellen steuerlichen Gesetzgebung unterliegen gewährte Rabatte gegebenenfalls der Lohnsteuerpflicht (→ Geldwerter Vorteil).